

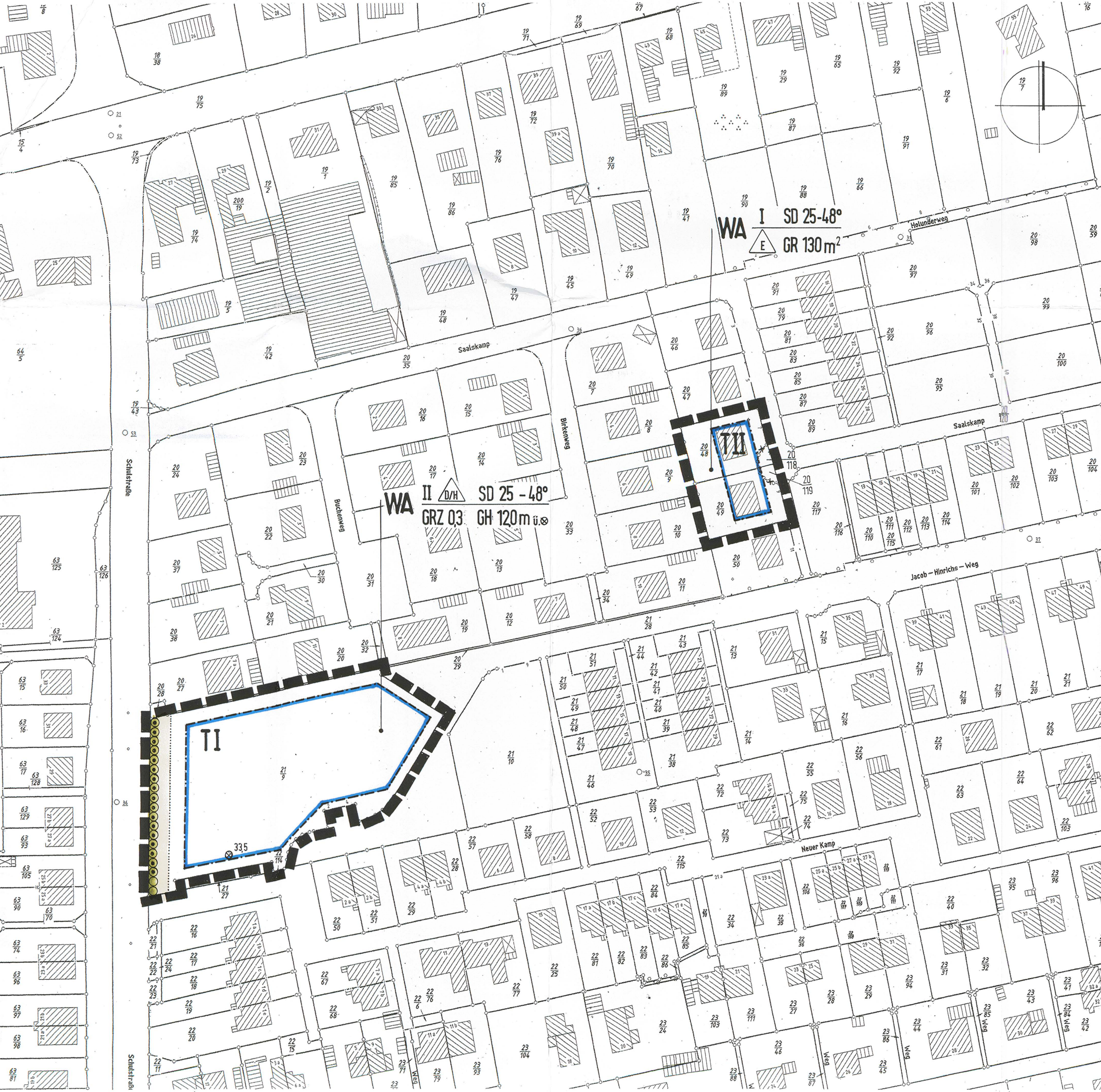
SATZUNG DER GEMEINDE WATTENBEK, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „SAALKAMP“

FÜR DEN TEILBEREICH I: ÖSTLICH DER SCHULSTRASSE UND WESTLICH DES JAKOB-HINRICHS-WEGES (HAUS-NRN. 2, 4 UND 6)
 FÜR DEN TEILBEREICH II: WESTLICH DES SPIELPLATZES AM SAALKAMP (HAUS-NRN. 7 UND 9)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) UND DES § 8 A DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.2002 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE WATTENBEK ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „SAALKAMP“, FÜR DEN TEILBEREICH I: ÖSTLICH DER SCHULSTRASSE UND WESTLICH DES JAKOB-HINRICHS-WEGES (HAUS-NRN. 2 UND 4), UND DEN TEILBEREICH II: WESTLICH DES SPIELPLATZES AM SAALKAMP (HAUS-NRN. 4 UND 6), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG.

TEIL A. PLANZEICHNUNG



Gemeinde Wattenbek
 Gemarkung Wattenbek
 Flur 1

Plangrundlage: Katasterkarte im
 Maßstab 1:1000 vom 08.04.2002

Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	§ 9 ABS. 7 BauGB
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 4 BauNVO)	
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET, S. TEXT	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)	
GRZ 03	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B.: 0,3	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + §§ 16 ABS. 2 u. 3 + 19 BauNVO
GR 130 m²	MAXIMALE GRUNDFLÄCHE, z.B. 130 m ² JE EINZELHAUS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + §§ 16 ABS. 2 u. 3 + 19 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + §§ 16 ABS. 2 u. 3 + 20 BauNVO
GH 120 m ü. NN	MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE ÜBER NN	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + §§ 16 ABS. 2 u. 3 + 18 BauNVO
335	HÖHENBEZUGSPUNKT (z.B. 33,5 m) ÜBER NN	§ 9 ABS. 2 BauGB + § 18 ABS. 1 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 u. 6 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 ABS. 2 BauNVO
	NUR DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 ABS. 2 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 ABS. 2 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	
SD 25-48°	SATTELDACH, DACHNEIGUNG 25° - 45° ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 26a BauGB)	
	KNICK, ANZULEGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	VON JEDLICHER BAULICHER UND BETRIEBLICHER NUTZUNG FREIZUHALTENDER SCHUTZSTREIFEN ZU KNICKS	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICK	§ 15 b LNatSchG
--	-------	-----------------

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN		KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	BEBAUUNG, VORHANDEN		
TI	TEILBEREICHSBEZEICHNUNG		

TEIL B: TEXT

DER TEXT DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 BEHÄLT UNVERÄNDERT SEINE GÜLTIGKEIT.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.03.2002. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 26.06.2002 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 04.07.2002 DURCHFÜHRT. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.2002 IST NACH § 9 ABS. 1 SATZ 2 / § 13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 01.10.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 12.09.2002 DEN ENTWURF DER 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.10.2002 BIS 22.11.2002 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.10.2002 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

WATTENBEK, DEN 11.12.2002

.....BÜRGERMEISTER.....

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.07.2002 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

KIEL, DEN 17.12.2002

Schnaßstraße 5
 24103 Kiel
 Tel. 0431/62425

ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-INGENIEUR

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.12.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DER ENTWURF DER 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.10.2002 BIS 22.11.2002 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN). DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.10.2002 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. ODER: ES WÜRD EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 10.12.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

WATTENBEK, DEN 11.12.2002

.....BÜRGERMEISTER.....

10. DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHT.

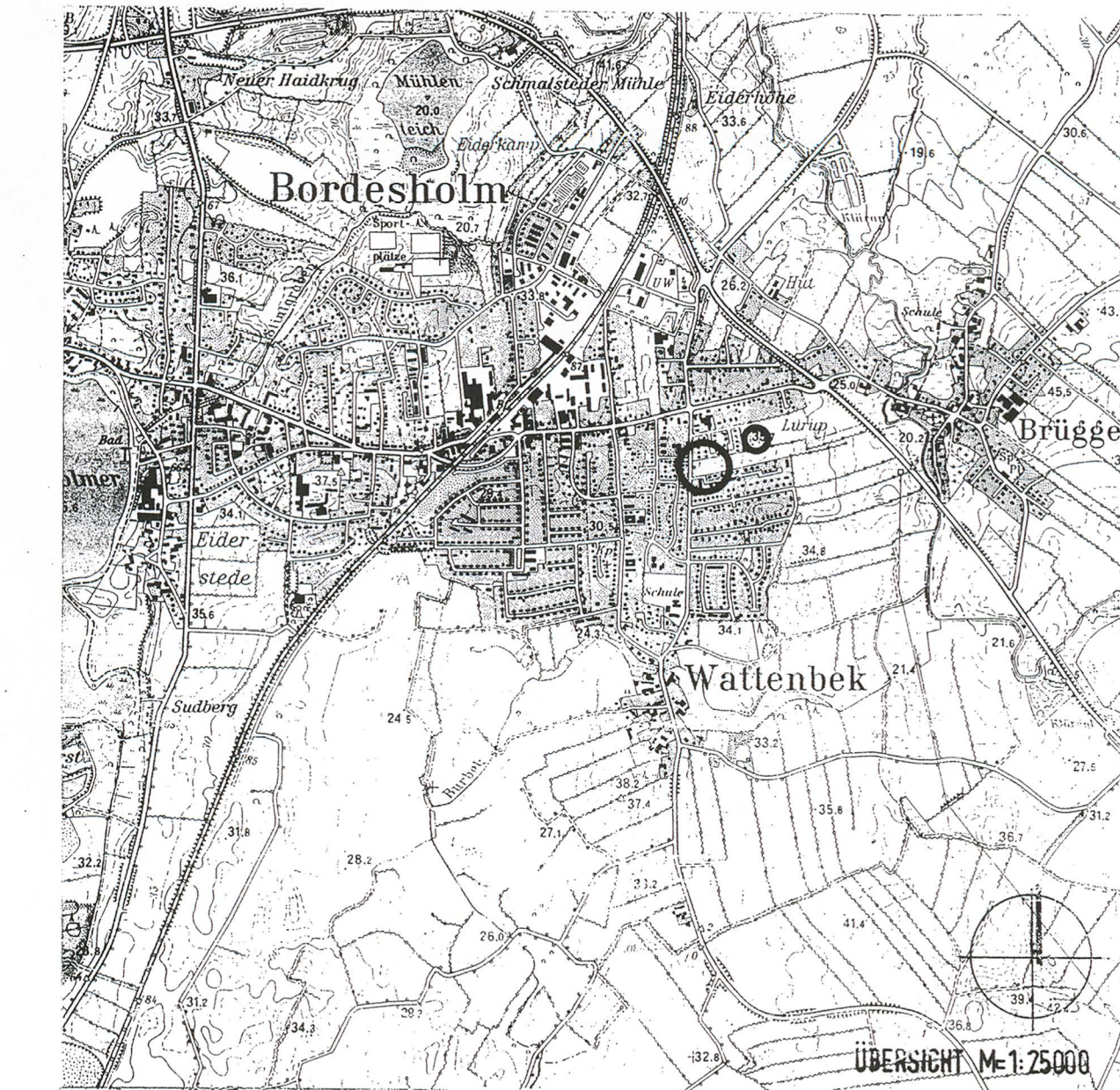
WATTENBEK, DEN 11.12.2002

.....BÜRGERMEISTER.....

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 10.12.2002 (VOM 10.12.2002) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MIT IHM AM 19.12.2002 IN KRAFT GETRETEN.

WATTENBEK, DEN 19.12.2002

.....BÜRGERMEISTER.....



SATZUNG DER GEMEINDE WATTENBEK, KRS. RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „SAALKAMP“

FÜR DEN TEILBEREICH I: ÖSTLICH DER SCHULSTRASSE UND WESTLICH DES JAKOB-HINRICHS-WEGES (HAUS-NRN. 2, 4 UND 6)

FÜR DEN TEILBEREICH II: WESTLICH DES SPIELPLATZES AM SAALKAMP (HAUS-NRN. 7 UND 9)

BEARBEITUNG : 30.04.2002/12.06.02
 16.09.02

SCHRABISCH + BOCK
 FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
 PAPIERWALDSTR. 24114 KIEL TEL. 0431 664699-0 FAX 0431 664699-29
 E-MAIL: ARCHITECTEN@SCHRABISCH-BOCK.DE

GEÄNDERT
 STAND DER PLANUNG: □ § 3(1) BauGB □ § 4 BauGB □ § 3(2) BauGB □ § 1(6) BauGB □ § 3(3) BauGB □ § 10 BauGB

